

haus), Ober-Österreich (Bezirke: Steyr und Linz), Dalmatien, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Ungarn ist für feuchtfrei erklärt und die Sperre auf der Nagy-Abony'er Pusta wieder aufgehoben worden.

## 2. M ü n z = W e s e n .

Bis zum 1. November d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwangsmarkstücken 810,845,340 Mark und in Zehnmarsstücken 164,600,830 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 2. bis 8. November sind ferner geprägt in Zwangsmarkstücken: in Darmstadt 376,000 Mark; sowie in Zehnmarsstücken: in Berlin 2,312,180 Mark, in Hannover 1,335,320 Mark, in Frankfurt a. M. 1,904,300 Mark, in München 945,470 Mark und in Stuttgart 552,420 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung in Reichs-Goldmünzen stellt sich daher bis zum 8. November d. Js. auf 982,871,860 Mark, wovon 811,221,340 Mark in Zwangsmarkstücken und 171,650,520 Mark in Zehnmarsstücken bestehen.

Außerdem sind in der gedachten Woche an Reichs-Silbermünzen in der königlichen Münze in Berlin 37,805 Mark 20 Pf. in Zwangspfennigstücken ausgeprägt worden.

Unter Hinzurechnung der bis zum 1. November d. Js. in solchen Stücken geprägten 89,370 Mark stellt sich die Gesamt-Ausprägung in Reichs-Silbermünzen bis zum 8. November d. Js. auf 127,175 Mark 20 Pf.

## 3. S c i m a t h = W e s e n .

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat in konstanter Jubilatur angenommen, daß Beerdigungskosten zu den Armenlasten gehören, auch wenn der Beerbigte bei Lebzeiten nicht hilfbedürftig war. In Sachen Delfern wider den Landarmenverband der Provinz Westfalen hatte der erste Richter das Gegentheil ausgeführt, das Bundesamt hat aber in dem Erkenntnisse vom 18. Oktober 1873 seine frühere Ansicht aufrecht erhalten und zur Begründung Folgendes angeführt:

Am 30. Oktober 1872 ist im Vollmerusse der domizilllose N. N. ertrunken und als Leiche im Gemeindebezirk Delfern gelandet worden. Seine Beerdigung hat dem dortigen Armenverbande Kosten verursacht, welche mit 3 Thlr. zur Erstattung liquidirt sind, weil N. N. unbestritten nichts hinterlassen hat, woraus die Kosten hätten gedeckt werden können.

Verlagter lehnt die ihm angeforderte Erstattung des Aufwandes ab, mit der Behauptung, daß N. N. bis zu seinem Ableben vollkommen erwerbsfähig gewesen sei und öffentliche Unterstützung weder beansprucht noch empfangen habe. Eine Hilfsbedürftigkeit desselben im Sinne des Gesetzes vom 8. März 1871 §. 1 liege also nicht vor, und die Beerdigung sei lediglich im polizeilichen Interesse erfolgt.

Dem Antrage des Verлагten entsprechend hat der erste Richter die Klage abgewiesen, in Erwägung, daß die allegirte Gesetzesbestimmung nur die Fürsorge für Lebende in's Auge fasse, und die Beerdigungskosten nur dann zu den Kosten der Armenpflege rechne, wenn die Fürsorge schon bei Lebzeiten begonnen habe, was hier nicht der Fall.

Diese Entscheidung war abzuändern.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 überläßt es in §. 8 der Landesgesetzgebung, den Umfang der Unterstützungspflicht der Armenverbände zu bestimmen. Nach §. 1 des preussischen Ausführungs-